

Gemeinde Appen

3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 02.09.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotope am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen, s. a. Kap. 3).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) kennzeichnet das Plangebiet, d.h. den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung, als einen „Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Im Regionalplan ist der Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gekennzeichnet. Die Begründung zum B-Plan 26, Kap. 2.1, leitet ausführlich her, dass der Bereich auch aufgrund der Flächen in der unmittelbaren Umgebung wie der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehemaligen Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung steht. Auch der gültige Landschaftsplan hat hier keine Flächen für Bodenabbau gekennzeichnet.

Weitere Aussagen werden im Landschaftsrahmenplan nicht getroffen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen

Die Hangkante im Süden des Plangebietes weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Die südlich des Plangebietes liegende genannte Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen in der Randzone des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002), s. Abbildung 1.

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Weiterhin befinden sich in der angrenzenden Grotwischniederung festgesetzte Ausgleichsflächen der Gemeinde Appen.

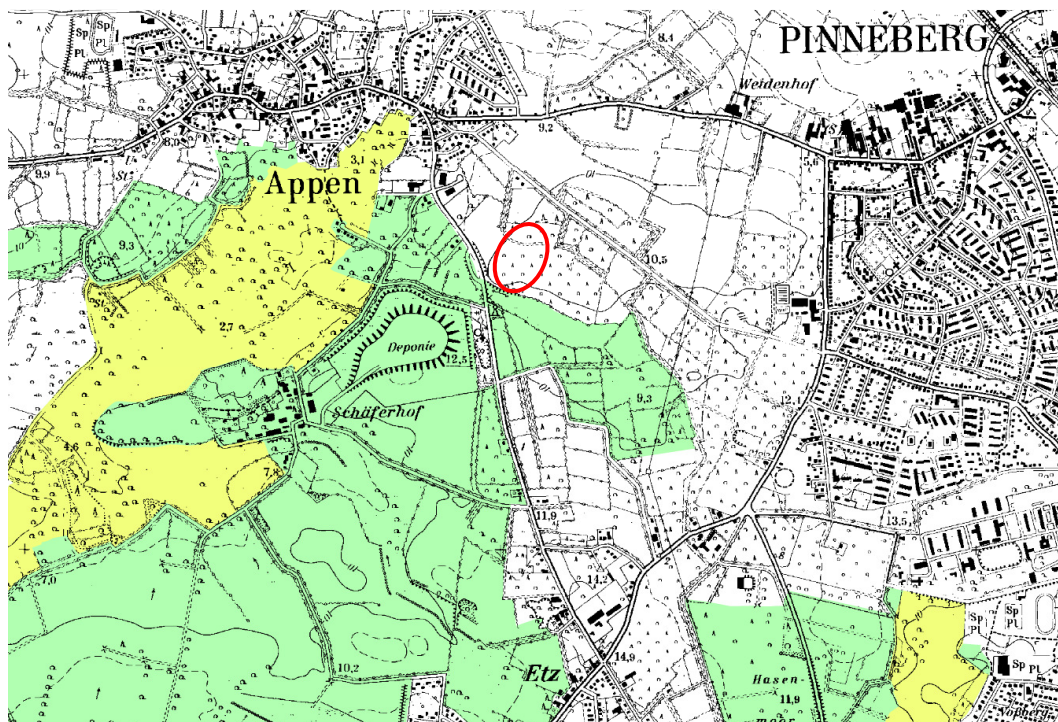


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone
rot = Bereich des Plangebietes

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2).

Die südlich angrenzende Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind für spezielle Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet sowie ein begrenzender Knick westlich des Plangebietes werden noch als Planung dargestellt.

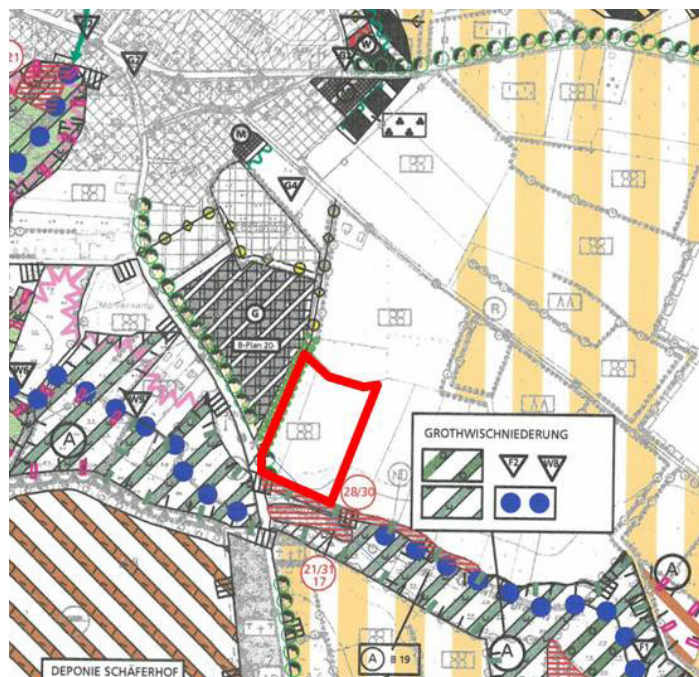


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rot = Lage des Plangebietes

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 3. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Gewerbegebietes wird aus der 7. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Gewerbegebiet Planung (B-Plan 26)“ eingestellt. Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet westlich des Plangebietes wird als Bestand dargestellt.

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht (s. Abbildung 3):

- Am Südrand des Plangebietes wird ein Pufferstreifen zum Steilhang/zur Grotwischniederung vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme S1: „Pufferstreifen an besonders empfindlichen Biotopen zu angrenzenden Nutzungen schaffen“**), der auch durch einen neuen Knick realisiert werden soll und eine Breite von 15 m aufweist (s. hierzu im Detail auch Umweltbericht zum B-Plan 26 und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans).
- Am Nord- und Ostrand ist eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme G3: „Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“**)

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

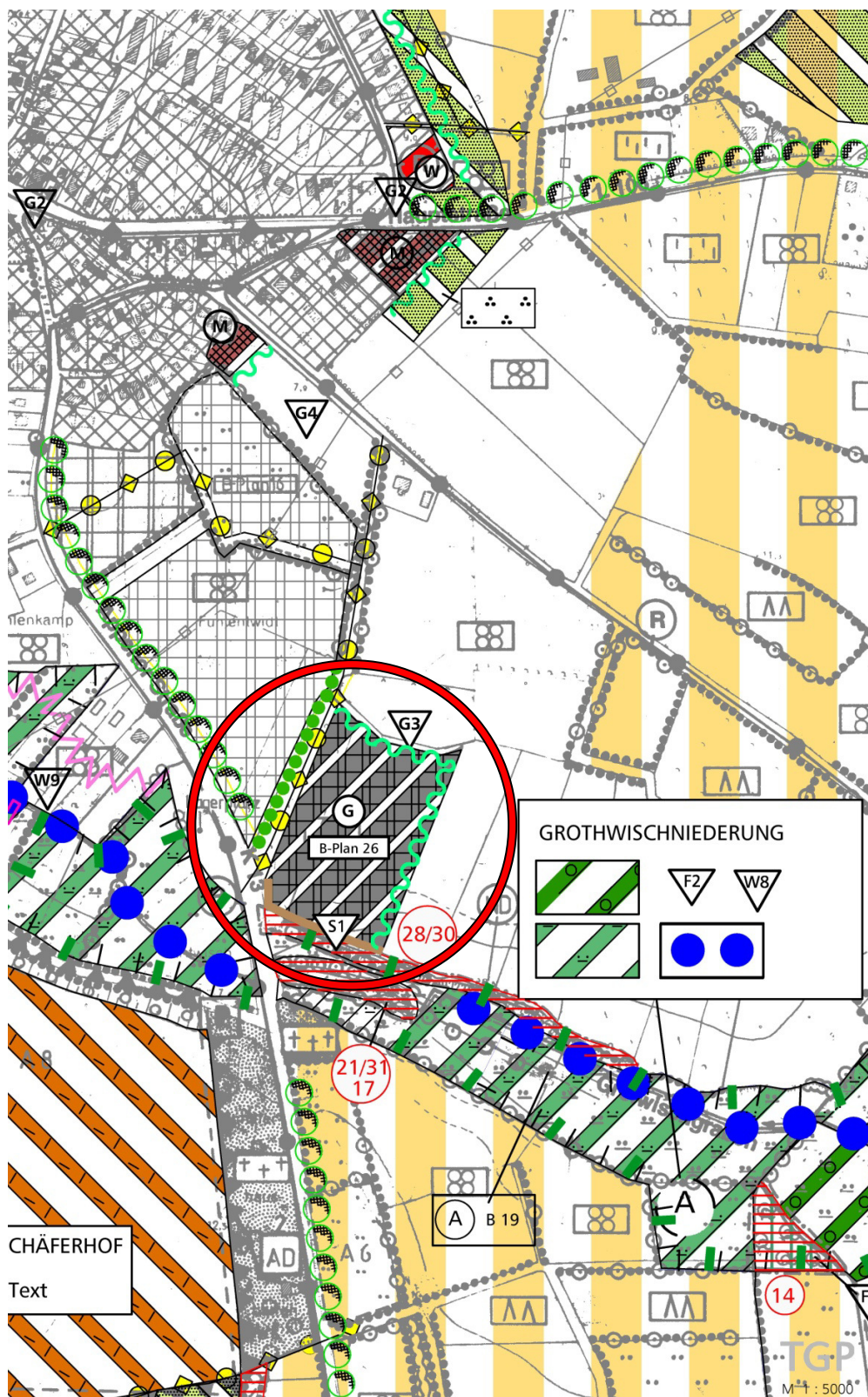


Abbildung 3: 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung